

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Vom 13. November 1994

KABl. 1995 S. 73

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muss vorsehen, dass folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

A b s c h n i t t 1

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlername
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit

- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungssperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

A b s c h n i t t 2

Meldedaten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)
des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlername
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

A b s c h n i t t 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe

- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

A b s c h n i t t 4

Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)
des Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgemeinschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort

- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

§ 2

1Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. 2Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). 3Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.